

Merkblatt über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer/in können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Aufwandspauschale (§ 1878 BGB)

Zur Abgeltung Ihres Erstattungsanspruchs können Sie für die Führung jeder Betreuung, für die Sie keine Vergütung erhalten, einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Die Aufwandspauschale beträgt gemäß § 1878 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 22 JVEG **zurzeit 425 €** pro Jahr. Haben Sie für Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.

Bei Geltendmachung der Aufwandspauschale sind **Belege** dem Betreuungsgericht **nicht vorzulegen**.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres gerichtlich geltend machen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, Sie verzichten **ausdrücklich** auf eine weitere Geltendmachung.

Der Antrag ist formlos zu stellen.

2. Ersatz von Aufwendungen (§ 1877 BGB)

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 425 € übersteigen, müssen Sie diese detailliert darlegen und nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw werden 0,42 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale – ohne Einzelnachweis – **oder** der Ersatz von Aufwendungen der Auslagen – gegen Einzelnachweis – beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

4. Erstattungsverfahren

Verfügt d. Betroffene über **Vermögen**, das nach Maßgabe von § 90 SGB XII einzusetzen ist, und kann er Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) oder die Aufwandspauschale (oben 1.) hieraus in vollem Umfang aufbringen, sind diese aus dem Vermögen d. Betroffenen zu ersetzen. Einkünfte d. Betroffenen sind für das Erstattungsverfahren nicht heranzuziehen.

Ist d. Betroffene hingegen **mittellos**, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. In welchem Umfang Vermögen einzusetzen ist, kann beim Betreuungsgericht erfragt werden. Das Schonvermögen umfasst unter anderem eine angemessene selbstbewohnte Immobilie sowie Barbeträge und sonstige Geldwerte bis zu 10.000 €.

